

Stadtwerke Norderstedt · Heidbergstraße 101-111 · 22846 Norderstedt

Stadtwerke Norderstedt  
Städtischer Eigenbetrieb  
Heidbergstraße 101-111  
22846 Norderstedt

Wirtschaftsministerium  
Frau Gabriele Tahal  
(Auftragswesen/ Wirtschaftsordnungsrecht)  
Düsternbrooker Weg 94  
24105 Kiel

Telefon:  
040/5 21 04 - 0

Telefax:  
040/5 21 04 - 117

info@stadtwerke-norderstedt.de  
www.stadtwerke-norderstedt.de

Gesprächspartner: Hr. Bußmann / - 267 23.09.2010  
Hr. Moritz / - 284

**Betr: Landesverordnung zur Änderung der Schleswig-Holsteinischen  
Vergabeordnung vom 18. Juni 2010 (Gesetz- u. Verordnungsblatt für  
Schleswig-Holstein 2010 – Ausgabe 29. Juli 2010)**

Sehr geehrte Frau Tahal,

wie bereits telefonisch besprochen, haben wir zur Umsetzung der o. g. Verordnung einige Fragen und Anmerkungen. Vorab die Information, dass es sich bei den Stadtwerken Norderstedt um einen Eigenbetrieb handelt, der überwiegend im Sektorenbereich tätig ist.

1. Die Verordnung tritt gem. Artikel 2 mit Verkündung in Kraft – 18. Juni 2010? – und wäre damit von uns ab diesem Datum grundsätzlich zu beachten. Die Mitteilung über die Verordnung haben wir hier jedoch erst durch Zusendung des Gesetzesblattes – Ausgabe 29.07.2010 – im August 2010 erhalten. Dann bedurfte es noch geraumer Zeit bis die umfänglichen Änderungen in einer neuen Dienstanweisung mit entsprechenden Formblättern erstellt wurden. Letztlich wurde die interne Dienstanweisung am 15.09.2010 erlassen. Auf Grund einer fehlenden Umsetzungsfrist in der Verordnung kommt es zwangsläufig zu einem nicht entsprechend der Verordnung geregelten Bereich von der Verkündung bis zum Erlass der Dienstanweisung. Hier wäre es aus unserer Sicht sinnvoll – zur Vermeidung von Nachprüfungsverfahren – eine Frist zur Umsetzung zu berücksichtigen.
2. In Artikel 4 Abs. 1 der Landesverordnung steht sinngemäß, dass § 12 Abs. 5 SektVO keine Anwendung findet. In § 12 Abs. 5 SektVO ist jedoch die Angabe der Anschrift der Vergabekammer geregelt. Uns entschließt sich

Werkleitung  
Jens Seedorff  
Axel Gengelbach  
Theo Weirich

Sitz Norderstedt  
Amtsgericht Kiel  
HRA 2643 NO  
Ust.-IdNr. DE 13 485 9768

Bankverbindungen  
Postbank Hamburg (BLZ 200 100 20) 211 99 202  
Sparkasse Südholstein (BLZ 230 510 30) 4 208 880  
Norderstedter Bank eG (BLZ 200 691 11) 1 073 338

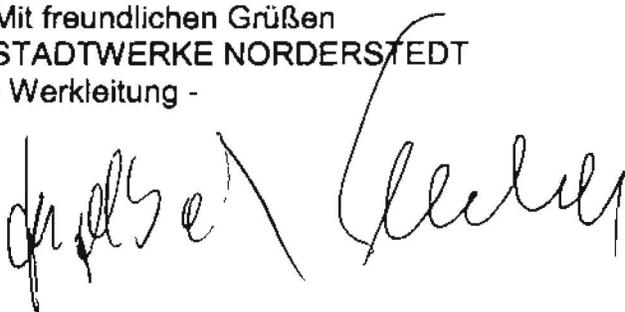
der Zweck der Vorschrift, weshalb hierauf verzichtet werden soll. Handelt es sich vielleicht um ein redaktionelles Versehen? Sollte hier nicht vielmehr § 29 Abs. 5 SektVO für nicht anwendbar erklärt werden? Zur Zeit wären wir ansonsten gezwungen gem. § 29 Abs. 5 SektVO § 101 a GWB anzuwenden, d. h. dass wir bereits ab Aufträgen von 501 EUR vor Zuschlagserteilung sämtliche Bieter schriftlich über die Nichtberücksichtigung informieren müssen, wobei die eigentliche Auftragserteilung erst danach erfolgt. Dies führt neben der Zeitverzögerung zu einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand mit damit verbundenen Kosten. Wir regen an, dass § 101 a GWB weiterhin lediglich ab Erreichen des EU-Schwellenwertes zu beachten ist.

3. Ein weiteres Problem stellt sich für uns in der Verpflichtung zur Anwendung von § 17 SektVO im unterschwelligen Bereich dar. Letztlich müssten die genannten Fristen, deren Anwendung in einem EU-Verfahren auf Grund der Größenordnung der Aufträge sinnvoll sein mag, nicht jedoch bei Aufträgen im Unterschwellenbereich ab 501 EUR.
4. Dasselbe Problem stellt sich in § 15 Abs. 1 SektVO. Auch hier stellt es sich für uns als einen unverhältnismäßigen Aufwand dar Aufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte an die „Kommission“ (Luxemburg?) zu senden. Zur Zeit interpretieren wir die Vorschrift in dem Sinne, dass wir Aufträge ab einem Schwellenwert von 50.000 EUR (Lieferungen u. Leistungen) bzw. 200.000 EUR (Bauleistungen) auf unserer Internetseite entsprechend veröffentlichen.
5. Letztlich wird die Problematik deutlich, dass die SektVO sich auf „Großaufträge“ mit Einbindung in die EU-Vergabeverfahren bezieht und somit im nationalen, unterschwelligen Bereich zu Anwendungsproblemen führt.

Als im Wettbewerb stehender Sektorenauftraggeber ist eine flexible, schnelle Auftragsvergabe unabdingbar. Wobei hier ausdrücklich von unserer Seite darauf hingewiesen wird, dass die Umsetzung und Einhaltung der Transparenzvorgaben für uns überhaupt kein Problem darstellt.

Für Rückfragen oder ein persönliches Gespräch stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
STADTWERKE NORDERSTEDT  
- Werkleitung -



44117 101 02 2000

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 8. Dezember 2010

Klaus Schlie  
Innenminister

### Landesverordnung zur Änderung der Schleswig-Holsteinischen Vergabeverordnung\*) Vom 15. Dezember 2010

Aufgrund § 15 des Mittelstandsförderungs- und Vergabegesetzes (MFG) vom 17. September 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 432, ber. S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Juli 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 364), verordnet das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr:

#### Artikel 1

Die Schleswig-Holsteinische Vergabeverordnung vom 3. November 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 524), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Juni 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 502), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 und 3 wird wie folgt gefasst:

„(2) Eine beschränkte Ausschreibung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 VOL/A ist zulässig unterhalb eines geschätzten Auftragswertes von 50.000 Euro. Die Bestimmung des § 3 Abs. 3 und 4 VOL/A bleibt im Übrigen unberührt.“

(3) Eine freihändige Vergabe gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 VOL/A ist zulässig unterhalb eines geschätzten Auftragswertes von 25.000 Euro. Die Bestimmung des § 3 Abs. 5 VOL/A bleibt im Übrigen unberührt.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgende Absätze 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Eine beschränkte Ausschreibung nach öffentlichem Teilnahmewettbewerb gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 VOB/A ist zulässig unterhalb eines geschätzten Auftragswertes von 200.000 Euro. Eine beschränkte Ausschreibung ohne öffentlichen Teilnahmewettbewerb ist zulässig unterhalb eines geschätz-

ten Auftragswertes von 100.000 Euro. Die Bestimmung des § 3 Abs. 3 Nr. 2 und 3 sowie Abs. 4 VOB/A bleiben im Übrigen unberührt.“

(3) Eine freihändige Vergabe gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 VOB/A ist zulässig unterhalb eines geschätzten Auftragswertes von 30.000 Euro. Die Bestimmung des § 3 Abs. 5 Satz 1 VOB/A bleibt im Übrigen unberührt.“

3. § 5 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die in § 14 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 MFG genannten Auftraggeber haben bei der Vergabe von Aufträgen, die im Zusammenhang mit Tätigkeiten auf dem Gebiet der Trinkwasser- oder Energieversorgung oder des Verkehrs gemäß der Anlage zu § 98 Nr. 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 2005 (BGBl. I S. 2114), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 4. November 2010 (BGBl. I S. 1480), vergeben werden, die Verordnung über die Vergabe von Aufträgen im Bereich des Verkehrs, der Trinkwasserversorgung und der Energieversorgung (Sektorenverordnung - SektVO) vom 23. September 2009 (BGBl. I S. 3110), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 7. Juni 2010 (BGBl. I S. 724), entsprechend anzuwenden; dies gilt nicht für §§ 12 Abs. 5, 29 Abs. 5 sowie für die §§ 32 und 33 SektVO. Für die Bearbeitung und Abgabe der Teilnahmeanträge und der Angebote sowie für die Geltung der Angebote sind ausreichende Fristen (Teilnahme-, Angebots- und Bindefristen) vorzusehen. § 17 SektVO findet keine Anwendung.“

\*) Ändert LVO vom 3. November 2005, GS Schl.-H. II, GI.Nr. 707-5-3

4. § 8 a Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Der erste Satzteil erhält folgende Fassung:

„Bis zum 31. Dezember 2011 gelten abweichend von den §§ 2 bis 5 folgende Wertgrenzen, die sich auf den Gesamtauftragswert beziehen:“

b) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. Abweichend von § 5 Abs. 2 Satz 4 ist der Verzicht auf eine Bekanntmachung zulässig unterhalb eines geschätzten Auftragswerts von 100.000 Euro bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen und unterhalb eines geschätzten Auftragswerts von 1.000.000 Euro bei Bauaufträgen.“

#### **Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 15. Dezember 2010

Jost de Jager

Minister

für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr

#### **Anwendung der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) – Teil A Ausgabe 2009**

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 707-5-8

Bekanntmachung des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr

Vom 15. Dezember 2010

Gemäß § 14 Abs. 3 Satz 2 des Mittelstandsförderungs- und Vergabegesetzes (MFG) vom 17. September 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 432, ber. S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Juli 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 364), macht das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr bekannt:

Die gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 MFG anzuwendende Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL), Teil A, wird in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 2009 (BAnz. Nr. 196 a vom 29. Dezember 2009) für verbindlich erklärt. § 12 Abs. 1 Satz 2 sowie § 19 Abs. 2 und 3 finden keine Anwendung.

Jost de Jager

Minister

für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr

**Anwendung  
der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) – Teile A und B  
Ausgabe 2009**

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 707-5-9

Bekanntmachung des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr  
Vom 15. Dezember 2010

Gemäß § 14 Abs. 3 Satz 2 des Mittelstandsförderungs- und Vergabegesetzes (MFG) vom 17. September 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 432, ber. S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Juli 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 364), macht das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr bekannt:

1. Die gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 MFG anzuwendende Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), Teil A, wird in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BAnz. Nr. 155 a vom 15. Oktober 2009) für verbindlich erklärt. § 3 Abs. 3 Nr. 1 und Abs. 5 Satz 2 sowie § 20 Abs. 3 und § 12 Abs. 1 Nr. 1 letzter Halbsatz finden keine Anwendung.
2. Die gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 MFG anzuwendende Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), Teil B, wird in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BAnz. Nr. 155 a vom 15. Oktober 2009) für verbindlich erklärt.

Jost de Jager  
Minister  
für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr

**Verkündungen  
im Nachrichtenblatt des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr  
des Landes Schleswig-Holstein**

Nach § 95 Abs. 1 Hochschulgesetz vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 9. März 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 356), wird auf folgende im Nachrichtenblatt des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein (NBl. MWV Schl.-H.) verkündeten Landesverordnungen hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im NBl. MWV Schl.-H. Nr.	S.	Tag des In-Kraft-Tretens
Landesverordnung zur Änderung der ZZVO Wintersemester 2010/11 vom 31. Oktober 2010 Ändert LVO vom 20. August 2010, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 221-24-12	7/2010	66	1. Juli 2010